

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung einer Stützpunktschule für den gemeinsamen
Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler
vom 16.04.2002 *)

Die Stadt Borgholzhausen,
die Stadt Halle (Westf.),
die Gemeinde Steinhagen
und
die Stadt Werther

schließen auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen vom 24. April 1995 (GV.NW.S.376), der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV.NW. vom 14.06.1995) sowie §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NWS.621/SGV NW 202)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand

Die Grundschule Künsebeck ist Stützpunktschule für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in der Primarstufe. Für die Kinder der Sekundarstufe I übernimmt die Hauptschule Halle diese Funktion. Dem Bedarf entsprechend werden Integrationsklassen eingerichtet, in denen behinderte Kinder aus den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Werther und der Gemeinde Steinhagen unterrichtet werden.

§ 2
Schulträger

Die Stadt Halle (Westf.) ist Schulträger. Sie ist nach außen für die Errichtung, Organisation und Führung der Grundschule Künsebeck und die Hauptschule insgesamt verantwortlich, erbringt eigene Leistungen zur Unterhaltung der Schule und nimmt die mit der Eigenschaft als Schulträger verbundenen Rechte und Pflichten wahr.

§ 3
Kostentragung

Hinsichtlich der Kostentragung gilt Folgendes:

1. Kosten, die Schülern unmittelbar zuzurechnen sind, werden von der Wohnsitzgemeinde direkt übernommen
2. Kosten, die durch die Besonderheiten des Betriebs der Integrationsklassen allgemein entstehen, werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31.12. des Vorjahres geteilt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der nicht unmittelbar zurechenbaren Kosten der Lehr- und Lernmittel. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen durch den Schulträger halbjährlich.

*) geändert mit Wirkung vom 16.10.2003

3. Soweit bauliche Maßnahmen – resultierend aus der besonderen Behinderung, eines einzelnen bzw. einzelner Schüler/s – für die ordnungsgemäße Beschulung der Integrationsklassen notwendig werden, sind Einzelfallregelungen erforderlich, die - nach Vorberatung im Arbeitskreis – der Zustimmung der jeweils zuständigen Kommune bedürfen. Bei Fremdfinanzierung wird ggf. der darauf entfallende Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) auf die beteiligten Kommunen umgelegt. Alle übrigen investiven Aufwendungen für behindertengerechte Einrichtungen sind nach dem Schulträgerprinzip von der Stadt Halle (Westf.) zu erbringen.

§ 4 Arbeitskreis

Die diese Vereinbarung schließenden Kommunen bilden einen Arbeitskreis, der den Schulträger in allen wesentlichen, die Belange der integrativen Beschulung betreffenden Angelegenheiten berät. Er besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Kommunen und der Schulleitung. Der Arbeitskreis wählt eine/n Vorsitzende/n, der/die ihn nach Bedarf einberuft und den Schulträger über seine Beratungsergebnisse unterrichtet.

§ 5 Dauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Kündigung

1. Jede der unterzeichnenden Gemeinden kann diese Vereinbarung zum 31.07. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Frist von einem Jahr kündigen. Eine kürzere Kündigungsfrist ist nur im schriftlichen Einvernehmen aller unterzeichnenden Gemeinden zulässig.
2. Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
3. Mit der Kündigung endet auch die Möglichkeit der Zuweisung von Schülern aus den betreffenden Gemeinden zum gemeinsamen Unterricht.
4. Die Rückerstattung von Kostenbeteiligungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Änderungen dieser Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen aller unterzeichnenden Gemeinden zulässig und bedürfen der Schriftform.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Der Schulträger beantragt bei der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Genehmigung.
2. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.